

**Verband**  
**Sing - und Musikschulen**  
**Graubünden**

Richtlinien Dokument 5: **Lehrkräfte**

<b>5.1 Pflichtenheft</b>
--------------------------

## **1. Grundlagen**

Für den Schulbetrieb und die Organisation gilt die Schulordnung.

## **2. Generelles**

a) Als Mitarbeiter/innen der Musikschule (MS) sind die Lehrkräfte bestrebt, den ihnen zugeteilten Schüler/innen eine sorgfältige Ausbildung zu vermitteln, die Freude an der Musik zu wecken und besonders auch zum gemeinsamen Musizieren anzuregen. Die Lehrkräfte bemühen sich um eine gute Atmosphäre im Unterricht, sowie um einen guten Kontakt zu den Eltern. Sie unterstützen die Bestrebungen der MS.

b) Mit der Entlohnung wird nicht nur die Unterrichtszeit, sondern auch die aufgewendete Zeit für die Stundenvorbereitung, Erledigung administrativer und organisatorischer Arbeiten, Durchführung von Vorspielstunden und Schülerkonzerten sowie im angemessenen Rahmen eigene musikalische Tätigkeiten im Dienste der MS abgegolten.

## **3. Lehrerkonferenz**

Der Besuch der Lehrerkonferenzen ist obligatorisch.

## **4. Gemeinsames Musizieren**

Zur Förderung des Zusammenspiels, können die Lehrkräfte, in Absprache mit der Schulleitung, mehrere Schüler/innen gemeinsam in einer Klassenstunde unterrichten resp. Ensemblestunden abhalten. Diese sollten im Minimum 60 Minuten dauern und gelten als erteilte Lektion für alle beteiligten Schüler/innen.

## **5. Schulräume**

Den Lehrkräften stehen zweckdienliche Unterrichtsräume zur Verfügung.

a) Die jeweiligen Haus- und Zimmerordnungen sind zu respektieren.

b) Schüler/innen, die nicht an der MS eingeschrieben sind, dürfen in Räumen, welche von der MS zur Verfügung gestellt werden, nur im Einverständnis mit der Schulleitung unterrichtet werden.

## **6. Schüleranmeldungen / Zuteilungen / Stundenpläne**

a) Die Schüleranmeldungen werden von der Schulleitung entgegengenommen. An die Lehrkräfte abgegebene Anmeldungen sind unverzüglich an die genannte Stelle weiterzuleiten. Die MS kann den Lehrkräften gegenüber die finanzielle Haftung für erteilten Unterricht erst übernehmen, wenn die ordnungsgemäss unterzeichnete Anmeldung des Schülers bei ihr eingegangen ist.

b) Die Zuteilung der Schüler/innen erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft.

c) Anzahl und Dauer der Lektionen werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft und den Eltern, bzw. mit den erwachsenen Schülern/innen festgelegt.

d) Die Lehrkräfte erstellen zu Beginn des Semesters ihren Stundenplan und teilen diesen der Schulleitung mit. Nachträgliche Änderungen müssen ihr gemeldet werden.

## **7. Präsenzkontrolle**

a) Die Lehrkräfte führen eine genaue Präsenzkontrolle und geben die entsprechende Liste Ende Semester der Schulleitung ab.

b) Von Schülern/innen verursachte, rechtzeitig gemeldete Absenzen sind nach Möglichkeit nachzuholen.

c) Spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden unentschuldigten Absenzen muss die Lehrkraft mit den Eltern des Schülers Kontakt aufnehmen. Eine weitere unentschuldigte Absenz soll der Schulleitung gemeldet werden.

## **8. Absenzen der Lehrerschaft**

a) Ausfälle infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft sollen sofort der Schulleitung und den Schülern/innen mitgeteilt werden. Bei einer Absenz von weniger als drei Tagen genügt eine schriftlich begründete Entschuldigung seitens der Lehrkraft, bei längerer Dauer wird ein Arztzeugnis benötigt.

b) Absenzen wie Militär- oder Zivildienst sind frühzeitig zu melden.

c) Muss der Unterricht aus anderen Gründen ausgesetzt werden, ist bei der Schulleitung um Urlaub nachzusuchen. Die Lehrkraft bemüht sich in diesen Fällen, die ausfallenden Lektionen vor- oder nachzuholen. Müssen einzelne Lektionen ersatzlos ausfallen, so werden diese der Lehrkraft nicht vergütet.

## **9. Vorspiele / Konzerte**

a) Die Lehrkraft soll ihren Schülern/innen mindestens einmal jährlich Gelegenheit bieten, sich im Vorspiel zu üben. Die Termine für Vorspielstunden werden im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

b) An den von der Schulleitung organisierten Veranstaltungen erwartet diese eine rege Mitarbeit der Lehrkräfte.

## **10. Weiterbildung**

Die eigene Weiterbildung und die Auseinandersetzung mit neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Musikerziehung ist Voraussetzung für einen guten Unterricht. Die MS erwartet, dass sich die Lehrkräfte instrumental und pädagogisch weiterbilden. Weiterbildungskurse können im Rahmen des Budgets finanziell unterstützt werden. Dem Arbeitgeber ist vorzeitig ein Gesuch einzureichen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Dieses Pflichtenheft wird periodisch auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf veränderte Verhältnisse überprüft.